

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: **HG-Primer**
- Artikelnummer: 1292.xxxx.xx
- UFI: KA00-C0F3-3001-QQS2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird

- Verwendungssektor
- SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher
- SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
- Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Primer

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant:
- Hersteller:
- HG pro- Innovations GmbH
- Wagnergraben 1
- A-5152 Michaelbeuren bei Salzburg
- Tel. +43 720 310 355

Vertrieb Schweiz:
 GYSO AG
 Steinackerstrasse 34
 CH-8302 Kloten
 Tel. +41 43 255 55 55
 Mail: info@gyso.ch

- Auskunftgebender Bereich: Abteilung Technik

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse: +41(0)44 251 51 51 / Kurzwahl 145 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Flamme

Flam. Liq. 2

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.



Gesundheitsgefahr

Asp. Tox. 1

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



Umwelt

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 1)



Skin Irrit. 2
STOT SE 3

H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS08



GHS09

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
n-Heptan
- Gefahrenhinweise
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
P503 Informationen zur Entsorgung/Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/ Lieferanten erfragen.
- Zusätzliche Angaben:
Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml
- Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS08



GHS09

- Signalwort Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 3)

CH

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 2)

- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
 - n-Heptan
- Gefahrenhinweise
 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- Sicherheitshinweise
 - P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 - P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
 - P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
 - P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 - P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 - P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 - P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 - P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
 - P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
 - P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 - P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Physikalisch-chemische Gefahren:

Entwicklung von leicht entzündlichen Gasen/Dämpfen. Wegen des hohen Dampfdruckes besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

Gesundheitsgefahren:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Wirkt entfettend auf die Haut.

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT: Nicht anwendbar.
 - vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2 Zubereitungen**

- Beschreibung: Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 142-82-5 EINECS: 205-563-8 Reg.nr.: 01-2119457603-38	n-Heptan Flam. Liq. 2, H225; Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H336	90-<100%
CAS: 6674-22-2 EINECS: 229-713-7 Reg.nr.: 01-2119977097-24	1,8-Diazabicyclo[5,4,0]undec-7-en Acute Tox. 3, H301; Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318	0,1-<1%

- Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

CH

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 3)

- Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen.
Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.
- Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
- Nach Augenkontakt:
Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Mund ausspülen und Wasser nachtrinken.
Sofort Arzt aufsuchen.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Reizende Wirkungen
Kopfschmerz
Schwindel
Schläfrigkeit
Benommenheit
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Symptomatische Behandlung.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel**
 - Geeignete Löschmittel:
CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
 - Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- **5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren**
Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Unverbrannte Kohlenwasserstoffe.
- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
 - Besondere Schutzausrüstung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Vollschutzanzug tragen.
 - Weitere Angaben
Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Alle Zündquellen entfernen.
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- **6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**
Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 4)

- **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.
- **6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.
Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
 - Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
- **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
 - Lagerung:
 - Anforderung an Lagerräume und Behälter:
An einem kühlen Ort lagern.
Nur im Originalgebinde aufbewahren.
 - Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
 - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Empfohlene Lagertemperatur: 15-25 °C.
Vor Frost schützen.
Behälter dicht geschlossen halten.
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
 - Lagerklasse: 3
- **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

142-82-5 n-Heptan

MAK (Schweiz)	Kurzzeitwert: 1600 mg/m ³ , 400 ml/m ³ Langzeitwert: 1600 mg/m ³ , 400 ml/m ³
IOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 2085 mg/m ³ , 500 ml/m ³

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 5)

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· **Atemschutz**

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Kurzzeitig Filtergerät, Filter A. (DIN EN 14387)

ABEK Filter

· **Handschutz**

Empfohlen: Nitrilkautschuk $\geq 0,4$ mm Schichtdicke. Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374.

Schutzhandschuhe

Nur Chemikalien - Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III verwenden.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis auf Grund der vielen Einflußfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Bei Abnutzungserscheinungen ist der Handschuh zu wechseln.

· **Handschuhmaterial**

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Nitrilkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

Polychloropren

· **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 120 Minuten (Permeation gemäß EN 374) betragen.

Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

· **Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:**

Butylkautschuk

Nitrilkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

· **Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe aus dickem Stoff**

· **Augen-/Gesichtsschutz**



Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

· **Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung (EN 340).**

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

· **Allgemeine Angaben**

· Aggregatzustand

Flüssig

· Farbe

Farblos

· Geruch:

Charakteristisch

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 6)

· Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
· Granularität:	
· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	96,1-98,9 °C
· Entzündbarkeit	Leichtentzündlich.
· Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	1,05 Vol %
· Obere:	
Obere:	6,7 Vol % (142-82-5 n-Heptan)
· Flammpunkt:	-4 °C
· Zündtemperatur	215 °C (142-82-5 n-Heptan)
· Zündtemperatur (bestimmt)	
· Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
· pH-Wert:	Nicht bestimmt.
· Gelelastizität:	
· Viskosität:	
· Kinematische Viskosität bei 20 °C	1,0-1,25 cP (DIN 53211/4)
· Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
· Löslichkeit	
· Wasser:	Nicht bestimmt.
· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	4,66 log POW (CAS 142-82-5)
· Dampfdruck bei 20 °C:	35 Hg
· Dichte und/oder relative Dichte	
· Dichte bei 20 °C:	0,71 g/cm ³
· Relative Dichte	Nicht bestimmt.
· Dampfdichte	Nicht bestimmt.
· Relative Dampfdichte	3,45
· 9.2 Sonstige Angaben	
· Aussehen:	
· Form:	Flüssig
· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
· Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
· Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C	2,7
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

CH

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 7)

- | | |
|--|----------|
| · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische | entfällt |
| · Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln | entfällt |
| · Oxidierende Flüssigkeiten | entfällt |
| · Oxidierende Feststoffe | entfällt |
| · Organische Peroxide | entfällt |
| · Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische | entfällt |
| · Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff | entfällt |
| · Volatile Organic Compounds | |
| · VOCV (CH) | 99,50 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität

Entwicklung von explosiven Gasgemischen mit Luft möglich.

Ungereinigte Leergebinde können Produktgase enthalten, die mit Luft explosive Gemische bilden.

· 10.2 Chemische Stabilität Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.

· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

Reaktionen mit Säuren.

· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-quellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Elektrostatische Aufladung vermeiden.

· 10.5 Unverträgliche Materialien: Gummi, verschiedene Kunststoffe

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Entzündliche Gase/Dämpfe

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

· Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

142-82-5 n-Heptan

Dermal | ATE-Wert | 3.400 mg/kg (Kaninchen)

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

142-82-5 n-Heptan

Oral | LD50 | >2.000 mg/kg (Ratte)

Inhalativ | LC50/4 h | 103 mg/l (Ratte)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

· Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 8)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****142-82-5 n-Heptan**

EC50 (48h) | 1,5 mg/l (Daphnia magna)

· Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.3 Bioakkumulationspotenzial****142-82-5 n-Heptan**

logPow | 4,66 ((Lit.))

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

· PBT: Nicht anwendbar.

· vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist wasserunlöslich.

Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Henry-Konstante: 208678 Pa·m³/mol (CAS 142-82-5)(Lit.)

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

· Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

· Empfehlung:

Informationen zur Entsorgung/Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/ Lieferanten erfragen.

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

· Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)

07 00 00: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 07 00: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien anderswo nicht genannt

07 07 04: Andere organische Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Klassierung: S = Sonderabfall

14 00 00: Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen)

14 06 00: Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

**gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG)
Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)**

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 9)

Aerosoltreibgasen

14 06 03: Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische

Klassierung: S = Sonderabfall

15 00 00: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anderswo nicht genannt)

15 01 00: Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

15 01 10: Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind

Klassierung: S = Sonderabfall

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden.

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

UN1206

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR/RID/ADN

1206 HEPTANE, UMWELTGEFÄHRDEND

· IMDG

HEPTANES, MARINE POLLUTANT

· IATA

Heptanes

· IMDG



· Class

3 Entzündbare flüssige Stoffe

· Label

3

· IATA



· Class

3 Entzündbare flüssige Stoffe

· Label

3

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

II

· 14.5 Umweltgefahren:

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: n-Heptan

· Marine pollutant:

Symbol (Fisch und Baum)

· Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN):

Symbol (Fisch und Baum)

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 10)

· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): · EMS-Nummer: · Stowage Category	33 F-E,S-D B
· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR/RID/ADN · Begrenzte Menge (LQ) · Freigestellte Mengen (EQ) · Beförderungskategorie · Tunnelbeschränkungscode	1L Code: E2 H ö c h s t e N e t t o m e n g e j e Innenverpackung: 30 ml H ö c h s t e N e t t o m e n g e j e Außenverpackung: 500 ml 2 D/E
· IMDG · Limited quantities (LQ) · Excepted quantities (EQ)	1L Code: E2 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml
· UN "Model Regulation":	U N 1 2 0 6 H E P T A N E , 3 , I I , UMWELTGEFÄHRDEND

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

- Bestimmung Für privaten und gewerblichen Gebrauch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme



GHS02 GHS07 GHS08 GHS09

- Signalwort Gefahr
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
n-Heptan
- Gefahrenhinweise
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 11)

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

P503 Informationen zur Entsorgung/Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/ Lieferanten erfragen.

· Richtlinie 2012/18/EU

· Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keine der Inhaltsstoffe enthalten.

· Seveso-Kategorie

E1 Gewässergefährdend

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 100 t

· Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 200 t

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
NK	95,0

· Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse A (Selbsteinstufung)

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

· Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 13)

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäss ChemV 2015 – SR 813.11 Art.19 (entspricht (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 in der Fassung (EU) 2020/878)

Druckdatum: 08.02.2024

Vers.-Nr.: 3 (ersetzt Version 2)

überarbeitet am: 08.02.2024

Handelsname: HG-Primer

(Fortsetzung von Seite 12)

· **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Relevante Sätze
 - H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 - H301 Giftig bei Verschlucken.
 - H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 - H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
 - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Technik
- Ansprechpartner: + 41 (0)43 255 55 55
- Abkürzungen und Akronyme:
 - ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
 - IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 - IATA: International Air Transport Association
 - GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
 - EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 - ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
 - CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
 - LC50: Lethal concentration, 50 percent
 - LD50: Lethal dose, 50 percent
 - PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
 - SVHC: Substances of Very High Concern
 - vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
 - Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2
 - Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3
 - Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
 - Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
 - Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
 - STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3
 - Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1
 - Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
 - Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert

CH